



Das Cannabisgesetz (CanG) umfasst unter anderem das Konsumcannabisgesetz (KCanG), das ebenfalls für den schulischen Bereich relevant ist.

Der Landesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, dass trotz der teilweisen Freigabe des Mitführens und des Konsums von Cannabis durch Volljährige, alle Schulen auf eine suchtmittelfreie Schule hinwirken.

Dies gilt nicht nur aufgrund der Vorbildfunktion von Schulen, sondern auch vor dem Hintergrund, dass Schülerinnen und Schüler lernen sollen, gesund zu leben. Gerade dies ist wesentlicher Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrags von Schule.

Zu bedenken ist, dass Kinder, Jugendliche und Heranwachsende durch Cannabiskonsum einer schweren gesundheitlichen Gefährdung ausgesetzt werden. So ist das menschliche Gehirn bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres noch nicht vollständig ausgereift. Insofern kann Cannabiskonsum zu strukturellen Veränderungen des Gehirns, kognitiven Störungen und neurologischen Funktionsdefiziten führen.

Daher ist den Schulen nachdrücklich empfohlen worden, in der Schulordnung oder auf andere geeignete Weise, eine Aussage zu treffen, dass das Mitbringen von Cannabis durch Volljährige im schulischen Bereich unerwünscht ist.

## **Konsumverbot von Cannabis**

### **1. Allgemeines**

- Im Schulgebäude und auf dem Schulgrundstück ist der Cannabiskonsum in jeglicher Art und Weise verboten.
- Dieses Verbot gilt sowohl für Minderjährige als auch Volljährige.
- Bei Klassenfahrten, Tagesausflügen oder sonstigen schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstückes ist der Cannabiskonsum in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen verboten.
- Es ist in der Regel davon auszugehen, dass solche Veranstaltungen sich in einem räumlichen Umfeld befinden, bei dem sich regelmäßig Minderjährige in unmittelbarer Gegenwart befinden.
- Zudem besteht ein Konsumverbot in Sichtweite von maximal 100 Metern um die Eingangsbereiche von Schulen. Schulleitungen sind allerdings nicht berechtigt, Verstöße gegen dieses spezielle Konsumverbot zu ahnden; hier besteht eine Zuständigkeit der kommunalen Ordnungsbehörden.
- Schülerinnen und Schüler müssen wissen, dass auch insofern ein Konsumverbot besteht, wenn sich dieser Konsum auf die Teilnahmefähigkeit einer Schülerin oder eines Schülers am Unterricht auswirkt. Denn Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Demnach sind Schülerinnen und Schüler insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich an diesem aktiv zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen sowie die Hausaufgaben zu erledigen. Somit liegt eine Pflichtverletzung vor, wenn der Cannabiskonsum dazu führt, dass die Schülerin oder der Schüler diesen schulischen Pflichten regelmäßig nicht oder lediglich eingeschränkt nachkommt.



## 2. Verantwortlichkeit für Einhaltung des Konsumverbotes

- Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der genannten Konsumverbote in der Schule liegt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter.
- Bei Tagesausflügen, Klassenfahrten oder sonstigen schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks obliegt diese Verantwortlichkeit den durchführenden oder begleitenden Lehrkräften.

## 3. Sanktionen bei Verstoß gegen Konsumverbot

- Ein Verstoß gegen die zuvor genannten Konsumverbote kann ausschließlich durch die örtliche Ordnungsbehörde (= Ordnungsamt) mit einem Bußgeld geahndet werden.
- Daneben stellt ein Verstoß durch Schülerinnen und Schüler gegen das Konsumverbot im oben genannten Sinne eine Pflichtverletzung dar, die auch zu erzieherischen Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen auf der Grundlage des SchulG führen kann.

## Besitz von Cannabis

- Auch nach der Einführung des KCanG verbleibt es im Grundsatz dabei, dass auch der Besitz von Cannabis verboten ist.
- Ausschließlich Volljährige dürfen nach der bundesgesetzlichen Regelung bis zu 25 Gramm Cannabis zum Eigenkonsum besitzen.
- Es gilt dennoch die am Anfang genannte nachdrückliche Empfehlung, in der Schulordnung oder auf andere geeignete Weise darauf hinzuweisen, dass das Mitbringen von Cannabis an der Schule durch Volljährige aus Gründen des Gesundheitsschutzes und der Prävention nicht erwünscht ist.

## Weitere Verbotstatbestände

Unter anderem sind weitere folgende Tathandlungen gleichfalls untersagt:

- Abgabe oder Weitergabe von Cannabis;
- Überlassung von Cannabis an Dritte zu deren unmittelbarem Verbrauch;
- Erwerb oder Entgegennahme von Cannabis.